



Bürgschaft für Darlehen

In der Krise der GmbH wird das Darlehen eines Gesellschafters zu haftendem Eigenkapital und darf deshalb nicht zurückgezahlt werden (§ 30 GmbH-Gesetz). Wer sich für ein solches Darlehen verbürgt hat, kann gegenüber dem Gläubiger, also dem kreditgebenden Gesellschafter, grundsätzlich dieselben Einwendungen erheben wie die GmbH. Für die Durchsetzungssperre nach § 30 GmbH-Gesetz gilt dies jedoch in der Regel nicht. Anders als die GmbH kann der Bürge die Zahlung nicht verweigern, es sei denn, dass der Bürge nichts von der Gesellschafterstellung des Kreditgebers wusste und die GmbH noch nicht insolvent ist (Bundesgerichtshof, Urteil vom 10. Juni 2008, Az. XI ZR 331/07). ar

Angabe des Gesamtbetrags

Mit einem Bankdarlehen, das in den ersten zehn Jahren mit 6,09 Prozent jährlich zu verzinsen und nach zwölf Jahren zurückzuzahlen war, finanzierte der Kunde den sofort in voller Höhe fälligen Beitrag zu einer Kapitallebensversicherung. Die Versicherungssumme sollte zusammen mit der erwarteten Überschussbeteiligung nach zwölf Jahren das Darlehen und einen weiteren, zu denselben Konditionen gewährten Kredit tilgen, den der Kunde in eine Rentenversicherung investierte. Der Kunde monierte nach einigen Jahren, dass im Darlehensvertrag der Gesamtbetrag der Tilgungs- und Zinsleistungen nicht angegeben sei, und vertrat

die Ansicht, er schulde deswegen nur vier Prozent Zinsen pro Jahr. Der Bundesgerichtshof (Urteil vom 19. Februar 2008, Az. XI ZR 23/07) ist anderer Meinung. Bei unechter Abschnittsfinanzierung muss zwar der Gesamtbetrag der Leistungen grundsätzlich auch angegeben werden, wenn der Kredit endfällig ist und der Kunde einen Tilgungersatz anspart, beispielsweise in Gestalt einer Kapitallebensversicherung. Voraussetzung ist aber, dass der Kunde die Versicherungsprämie nicht durch Einmalzahlung, sondern in mehreren Teilbeträgen entrichtet. Nur in diesem Fall steht die Prämienzahlung einer fortlaufenden Darlehenstilgung gleich. ar

Einkünfte beabsichtigt

Der Abbruch eines Gebäudes hat für eine bestehende Einkünfteerzielungsabsicht keinerlei Bedeutung, wenn der Eigentümer das Grundstück mit einer neuen Bebauung nach wie vor vermieten will und sich das aufgrund objektiver Umstände feststellen lässt. Jedoch ist auch eine gebäudebezogene Vermietungsabsicht des Steuerpflichtigen denkbar, die er mit dem Gebäude-

abbruch aufgibt. Das ist der Fall, wenn er einen bestimmten Gebäudeteil als eigenständiges Wirtschaftsgut (etwa weil die Voraussetzungen des § 95 BGB gegeben sind oder ein Gebäudeteil in besonderem Nutzungs- und Funktionszusammenhang steht) zur Nutzung überlässt und das Gebäude abbricht (Bundesfinanzhof, Urteil vom 19. Dezember 2007 - IX R 50/07, nv). hud

Verrechnung von Sicherheiten-Erlös

Zwei Lebensversicherungen des Ehemannes dienten der Sicherung eines Darlehens der Eheleute sowie aller Kredite des Ehemannes. Der Ehemann kündigte die Versicherungen und wies die Versicherer an, die Rückkaufswerte vorrangig zur Tilgung des von beiden Eheleuten aufgenommenen Kredits an die Bank zu bezahlen. Nachdem die Bank alle Kredite fällig gestellt und die Forderungen auf einem Abwicklungskonto zusammengefasst hatte, überwies die Versicherer die Rückkaufswerte dorthin. Gegen die anschließende Klage der Bank auf Rückzahlung des dem Ehepaar gewährten Kredits verteidigte sich die Ehefrau mit dem Einwand, das Darlehen sei durch die Rückkaufswerte getilgt worden. Der Ehemann war jedoch nicht zur Tilgungsbestimmung gemäß § 366 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befugt gewesen, da er infolge der Sicherungsabtretung nicht mehr über die Rückkaufswerte verfügen konnte. Auch die Bank hatte keine Anrechnungsbestimmung getroffen. Nach § 366 Abs. 2 BGB waren die Rückkaufswerte daher zur Tilgung der schlechter gesicherten Kredite des Ehemannes zu verwenden (Bundesgerichtshof, Urteil vom 3. Juni 2008, Az. XI ZR 353/07). ar



AUTOREN: Dr. Claudius Arnold (ar), Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht in Stuttgart, informiert über Urteile zu bankrechtlichen Fragen. Hans-Ulrich Dietz (hud), Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Finance & Management, berichtet über Steuerurteile.

Geldwerter Vorteil bei Fahrzeugüberlassung

Das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 4. April 2008 (Az. VI R 85/04) besagt Folgendes: Sucht ein Außendienstmitarbeiter mindestens einmal wöchentlich den Betriebssitz seines Arbeitgebers auf, ist der Betriebssitz eine (regelmäßige) Arbeitsstätte im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Der Zuschlag nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG (0,03-Prozent-Regelung) kommt nur zur Anwendung, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt. Wird dem Arbeitnehmer dafür ein Dienstwagen überlassen, besteht ein Anscheinsbeweis für eine entsprechende Nutzung. Die Entkräftung des Anscheinsbeweises ist nicht auf die Fälle



beschränkt, in denen dem Arbeitnehmer die Nutzung des Dienstwagens für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte arbeitsrechtlich untersagt ist. Wird der Dienstwagen einmal wöchentlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt, hängt der Zuschlag nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG von der Anzahl der durchgeführten Fahrten ab. Zur Ermittlung des Zuschlags ist eine Einzelbewertung der Fahrten mit 0,002 Prozent des Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG je Entfernungskilometer vorzunehmen.

Zudem hat der BFH am 4. April 2008 (Az. VI R 68/05) entschieden, dass der nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG bei Überlassung eines Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und (regelmäßiger) Arbeitsstätte an einen Arbeitnehmer anzusetzende Zuschlag einen Korrekturposten zur Entfernungspauschale bildet. Für die Ermittlung des Zuschlags kommt es auf die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse an. Wird der Dienstwagen auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur auf einer Teilstrecke eingesetzt, beschränkt sich der Zuschlag auf diese Teilstrecke. Wird dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überlassen, besteht ein Anscheinsbeweis dafür, dass er den Dienstwagen für die Gesamtstrecke nutzt. Der Anscheinsbeweis ist bereits dann entkräftet, wenn für eine Teilstrecke eine auf den Arbeitnehmer ausgestellte Jahres-Bahnfahrkarte vorgelegt wird. hud



Zum
Staunen:
aixigo.de

Erstaunlich gut aussehend: PMS von aixigo.

Die Portfoliomanagement-Lösung mit
überraschend perfekter Oberfläche.

Manchmal sind Äußerlichkeiten doch wichtig. Zum Beispiel, um Privatanleger mit perfekt gestalteten Portfolioanalysen zu überraschen. Die vertriebsorientierte PMS-Lösung von aixigo stellt Vermögens- und Performanceberichte so ansprechend dar, dass Berater und Kunden die Vermögensentwicklung auf den ersten Blick nachvollziehen können. Dadurch wird Vermögensberatung für beide Seiten sichtbar attraktiver.

